

(2) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für die Schwerpunktbetriebe erfolgt durch den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft nach Bestätigung durch das zuständige Fachministerium.

(3) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für alle übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe erfolgt nach den Vorschriften des § 19 der Verordnung über Kollektivverträge durch die Landes- und Gebietsvorstände der zuständigen Industriegewerkschaft nach Bestätigung durch das zuständige Amt für Arbeit.

## IV.

## Lohngruppenkatalog

## § 2

(1) Alle Arbeiter sind entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Einstufung aller Arbeiter in die Lohngruppen des Lohngruppenkatalogs erfolgt entsprechend der Qualifikation, die sie für die auszuführenden Arbeiten besitzen müssen.

(2) Die Lohngruppenkataloge sind von den Fachministerien so auszuarbeiten, daß die darin aufgeführten Arbeiten nach ihrer Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung differenziert werden.

(3) In den Lohngruppenkatalogen müssen ferner die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten berücksichtigt werden.

## § 8

Die Lohngruppenkataloge sind von den zuständigen Fachministerien für ihren Wirtschaftszweig nach den Vorschriften des § 15 des Gesetzes der Arbeit bis zum 31. März 1951 fertigzustellen.

## V.

## Ortsklassen

## § 9

Für das Jahr 1951 erfolgen keine Veränderungen der Ortsklassen. Der Entlohnung liegen die am 1. September 1950 angewendeten Ortsklassen zugrunde.

## VI.

## Übergangsbestimmungen

## § 10

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kollektivverträge, die auf Grund der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge und nach Maßgabe dieser Verordnung abgeschlossen werden, treten die für den jeweiligen Wirtschaftszweig bisher geltenden Tarifverträge, Betriebsverträge oder sonstigen Kollektivvereinbarungen außer Kraft.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Grote wohl  
Ministerpräsident  
Ministerium für Arbeit  
C h w a l e k  
Minister

## Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 31. Januar 1951

Auf Grund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird zur Durchführung des § 27 folgendes bestimmt:

## § 1

## Aufgaben der Elternseminare

(1) Die Elternseminare sollen die Eltern, insbesondere die Mütter, bei der Erfüllung ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens und der Demokratie unterstützen und ihnen die pädagogischen Grundkenntnisse vermitteln, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe gebrauchen.

(2) Die Elternseminare sollen die Eltern und darüber hinaus die breite Öffentlichkeit mit den Zielen und Aufgaben der neuen demokratischen Schule, der Arbeit der Lehrer, der Arbeit der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und der Jungen Pioniere vertraut machen und sie für die Unterstützung dieser Arbeit gewinnen.

## § 2

## Durchführung der Elternseminare

Träger der Elternseminare ist der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD). Die Aufklärung über die Bedeutung der Elternseminare unter den Lehrern und Erziehern sowie die Werbung der Dozenten übernimmt die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher in Zusammenarbeit mit den Schulverwaltungen.

## § 3

## Organisation der Elternseminare

(1) In jedem Kreis werden ehrenamtliche Ausschüsse gebildet, bestehend aus dem Schulrat und je einem Vertreter der in den Elternseminaren tätigen Dozenten, der Kreisleitung des DFD, der Kreisleitung der FDJ, der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher.

(2) Diese Ausschüsse stellen einen Plan auf, in welchen Schulen des Kreises Elternseminare durchzuführen sind, entscheiden über die Dozentenauswahl und treffen gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Elternseminare.

## § 4

## Dozentensehulung für Elternseminare

Die Schulung der Dozenten erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut (DPZI) in Zusammenarbeit mit dem DFD.